

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

18. JAHRGANG • AUSGABE: 10/11

KOLKWITZ, 29. OKTOBER 2011

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, aus. Einzel Exemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1 - 3

- Beschluss Nr. 60 /2011 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 11.10.2011 über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz
- Beschluss Nr. 61 /2011 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 11.10.2011 über die Änderung des Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hänchener Straße“ der Gemeinde Kolkwitz
- Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Kolkwitz Sitzung 05/11 am 28. Juni 2011
- Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Kolkwitz Sitzung 06/11 am 26. Juli 2011
- Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Kolkwitz Sitzung 07/11 am 23. August 2011
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Kolkwitz in den Gemarkungen Eichow und Limberg

Nichtamtlicher Teil

Seite 3 - 12

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 13 - 20

- Rückblicke

Seite 20

- Grußwort des Bürgermeisters

Beschluss Nr. 60 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 11.10.2011 über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) [Artikel 1 KommRRefG], beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 11.10.2011 wie folgt:

Im Rahmen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Flurstücke als Mischbaufläche aufzunehmen:

Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 1154
sowie

Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 360/10, 648, 652.

Kolkwitz, den 11. Oktober 2011

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. 61 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 11.10.2011 über die Änderung des Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hänchener Straße“ der Gemeinde Kolkwitz

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) [Artikel 1 KommRRefG], beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 11.10.2011 wie folgt:

1. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet, dies betrifft Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 360/10, 648 und 652, soll der Bebauungsplan (B-Plan) Gewerbegebiet Hänchener Straße geändert werden.
2. Der B-Plan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (B-Plan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung geändert.

3. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 angepasst.

4. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Festsetzung der Flächen, die nicht als öffentliche Verkehrsfläche erforderlich sind, sind als Mischgebiet auszuweisen.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei sind die mit dem § 13a BauGB verbundenen Hinweispflichten zu beachten.

Kolkwitz, den 11. Oktober 2011

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 05/11 am 28. Juni 2011

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 36/2011

Zustimmung zur Aufnahme folgender Teilflächen in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Kolkwitz: Gemarkung Kolkwitz - Flur 2, Flurstücke-komplett: 125; 122; 128/1 und Flurstücke-teilweise: 128/3; 128/6; 128/5; 127; 126; 631; 118/3

Gemarkung Milkersdorf - Flur 1, Flurstück 263

Beschluss Nr. 37/2011

Zustimmung zum Außerkrafttreten der Beschlüsse zur Kostenübernahme für die Mittagessenversorgung in den Kindertagesstätten sowie der Erstattung der Kosten für die Schulspeisung in der Gemeinde Kolkwitz

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 1

Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 05/II am 28. Juni 2011

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 38/2011

Beschluss über die weitere Verfahrensweise zum Bauvorhaben Rathaus Kolkwitz (Insolvenzverfahren Auftragnehmer Fenster und Außentüren)

Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 06/II am 26. Juli 2011

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 39/2011

Beschluss zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Kolkwitz und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2009

Beschluss Nr. 40/2011

Zustimmung zur Deckung von angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch eine Entnahme der Rücklage im Jahr 2010

Beschluss Nr. 41/2011

Zustimmung zum Satzungsbeschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011 einschließlich dazugehöriger Anlagen

Beschluss Nr. 42/2011

Zustimmung zur Ausführung des Straßenausbauprogramms für den Krieschower Weg und den Lutherweg im Ortsteil Eichow, bei Erhalt der beantragten Fördermittel

Beschluss Nr. 43/2011

Zustimmung zur Ausführung des Straßenausbauprogramms für ein Teilstück des Gehweges der Ogrosener Straße im Ortsteil Eichow, bei Erhalt der beantragten Fördermittel

Beschluss Nr. 44/2011

Zustimmung zur Ausführung des Straßenausbauprogramms für ein Teilstück der Straße Zum Wasserwerk im Ortsteil Eichow, bei Erhalt der beantragten Fördermittel

Beschluss Nr. 45/2011

Zustimmung zur Ausführung des Straßenausbauprogramms für die Weinbergstraße im Ortsteil Hänchen, bei Erhalt der beantragten Fördermittel

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 46/2011

Zustimmung zur Prüfung einer wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien

Beschluss Nr. 47/2011

Zustimmung zu Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsplanung Rathausanbau Kolkwitz

Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 07/II am 23. August 2011

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 48/2011

Zustimmung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten des real-, SB Warenhauses am 02.10.2011 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr aus Anlass des Oktoberfestes der Gemeinde Kolkwitz, entsprechend des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

Beschluss Nr. 49/2011

Zustimmung zum Beschlussantrag der Fraktion der Gemeindevertretung DIE LINKE, in der die Gemeindevertretung die Erhöhung und Stabilisierung der Einwohnerzahl auf über 10.000, als wichtigstes Ziel ihrer politischen, ökonomischen und wirtschaftlichen Aktivitäten, erklärt.

Beschluss Nr. 50/2011

Zustimmung zur Widmung einer Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Limberg Flur 1, Flurstück 525 - „Am Feldrain“ bis zur geplanten Erschließungsstraße des B-Plangebietes der Erbgemeinschaft Hentschel - als öffentliche Straße und zur Einstufung der Straße „Am Feldrain“ als Anliegerstraße.

Beschluss Nr. 51/2011

Zustimmung, die Flurstücke der Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 837, 835/1 und 835/2 als Baufläche sowie die Flurstücke der Gemarkung Kolkwitz, Flur 10, Flurstück 18 und 19/6 als Sonderbaufläche im Rahmen der nächsten geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz in diesen aufzunehmen.

Beschluss Nr. 52/2011

Zustimmung zum Abschluss der Kreuzungsvereinbarung zum Ausbau des Bahnüberganges km 168,3 Kolkwitz - Bahnhofstraße

Beschluss Nr. 53/2011

Zustimmung zum Abschluss der Kreuzungsvereinbarung zum Ausbau des Bahnüberganges km 169,5 Kolkwitz - Hänchener Straße

Beschluss Nr. 54/2011

Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Durchführung von Straßenreparaturarbeiten in Kolkwitz an die Fa. Liesen .. alles für den Bau GmbH, Grünheide

Beschluss Nr. 55/2011

Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Ausführung der Malerarbeiten-Los 8- Rathaus Kolkwitz an die Firma KaRo Maler- und Service GmbH, Cottbus

Beschluss Nr. 59/2011

Zustimmung zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses „Kommunale Abwasserentsorgung“

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 56/2011

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes – Flurstück 78/18 der Flur 3 der Gemarkung Hänchen in der Größe von 121 m²

Beschluss Nr. 57/2011

Zustimmung, auf dem Flurstück 321 der Flur 3 der Gemarkung Hänchen-Tannenweg Parzellierungen für den Verkauf von 4 Eigenheimbaustellen vorzunehmen

Beschluss Nr. 58/2011

Zustimmung zum Kauf einer Kommanditgesellschaft

AMTLICHER TEIL



Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Kolkwitz in den Gemarkungen Eichow und Limberg

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertreten durch die Prof. Dr. Holzhauser und Partner Rechtsanwälte GbR, Loschwitzer Straße 50 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 27. Juli 2011, eingegangen am 29. Juli 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2041) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Kolkwitz, Gemarkung Eichow (Flur 1 und 2) und Gemarkung Limberg (Flur 1) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1929 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 30. August 2011

Grunenberg

ENDE DES AMTLICHEN TEILS